- Allgemeine Angebots- und Vertragsbedingungen

Az. 0960-70-2026

Inhalt

1. Grundlagen der Ausschreibung ... 3
1.1 Gegenstand der Ausschreibung ... 3
1.2 Leistungsbeschreibung ... 3
2. Hinweise zur Ausschreibung ... 3
2.1 Allgemeines ... 3
2.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung ... 3
2.3 Bietergemeinschaft ... 4
2.4 Nachunternehmereinsatz und Eignungsleihe ... 4
2.4.1 Nachunternehmer ... 4
2.4.2 Eignungsleihe ... 5
2.5 Nebenangebote ... 5
2.6 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen ... 6
2.7 Verfahrenssprache ... 6
2.8 Aufwandsentschädigung ... 6
2.9 Wirtschaftsauskünfte ... 6
3. Verfahrensdurchführung ... 6
3.1 Vergabeart ... 6
3.2 Abgabe des Angebots ... 6
3.3 Bieterfragen ... 7
3.4 Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Unterlagen ... 8
3.4.1 Verwendung der Dokumente ... 8
3.4.2 Elektronische Angebotsabgabe ... 9
3.4.3 Textform gemäß § 126 b BGB ... 9
3.4.4 Sprache ... 9
3.4.5 Anzeige von Bedenken zur Ausführung ... 9

3.4.6 Verarbeitung personenbezogener Daten 10
3.5 Änderung, Berichtigung, Rücknahme von Angeboten 10
3.6 Eignung 11
3.6.1 Eignung von Bietergemeinschaften 11
3.6.2 Eignung von Nachunternehmern und anderen Unternehmen 11
3.7 Angebotswertung 11
3.7.1 Preiswertung 12
3.8 Wettbewerbsregister 13
3.9 Vorläufiger Zeitplan 13
3.10 Zuschlagserteilung 14
3.11. Nachprüfung von Vergabeverfahren 14
3.12. Bietererklärung 15
4. Zusätzliche Vertragsbedingungen 17
4.1 Vergütung / Preisbildung / Zahlung 17
4.2 Vertragsrücktritt 17
4.3 Erfüllungsort / Verpflichtungen des Auftragnehmers 17
4.4 Pflicht zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben 17
4.5 Landestariftreuegesetz (LTTG) 18
4.6 Rechnungsstellung 19
4.7 Vertragsbestandteile 20
4.8 Gerichtsstand 21

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)

1. Grundlagen der Ausschreibung

1.1 Gegenstand der Ausschreibung

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur – nachstehend Auftraggeber genannt – beabsichtigt, den Auftrag über die Leistung im Wettbewerb zu vergeben. Die Leistung ist im Leistungsverzeichnis näher beschrieben.

1.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistung ist in Lose aufgeteilt: ☐ ja (Anzahl =) ☒nein

Die Einzelheiten des Auftrages ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis

2. Hinweise zur Ausschreibung

2.1 Allgemeines

Der Westerwaldkreis weist darauf hin, dass der Bietende die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bietenden inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich an den Auftraggeber zu wenden.

2.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2.3 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen und werden wie Einzelbieter behandelt. Sofern Bietergemeinschaften nicht ausdrücklich in den Vergabeunterlagen benannt werden, sind unter dem Begriff Bieter oder Auftragnehmer auch Bietergemeinschaften zu verstehen. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung der Bietergemeinschaft in Textform abzugeben. In der Erklärung sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft anzugeben und ein Mitglied als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. Die erforderlichen Angaben sind über die entsprechenden Vordrucke, die den Vergabeunterlagen beigefügt sind, zu tätigen.

2.4 Nachunternehmereinsatz und Eignungsleihe

2.4.1 Nachunternehmer

Die Bieter können sich auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen beziehen und diese als Nachunternehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzen. In diesem Fall haben die Bieter die Art und den Umfang dieser Leistungen in ihren Angeboten anzugeben. Die Angaben sind in den hierfür vorgesehenen (optionalen) Vordrucken vorzunehmen. Der Auftraggeber wird vor Zuschlagserteilung auf gesondertes Verlangen von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die Nennung der Nachunternehmer und eine Bestätigung der Nachunternehmer, dass die erforderlichen Mittel dem Bieter im Auftragsfalle zur Verfügung stehen, einfordern. **Zu diesem Zweck sind die Dokumente *„Formblatt 233 Verzeichnis Nachunternehmerleistungen“* und das *„Formblatt 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“* zu verwenden und ausgefüllt dem Angebot beizufügen.**

Der Auftragnehmer gewährleistet die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Nachunternehmerleistung bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einschl. persönlicher Daten Dritter, soweit diese im Rahmen der Leistungserbringung tangiert werden.

Zudem wird der Bietende aufgefordert nachzuweisen, dass der Nachunternehmer geeignet ist. Dazu wird durch Fordern des Dokumentes „Eigenerklärung zur Eignung) für die benannten Unternehmen vor Zuschlagserteilung geprüft, ob Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen. Falls ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB bezüglich eines Nachunternehmens erfüllt ist und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB nicht nachgewiesen wurde, wird der Auftraggeber den Austausch dieses Nachunternehmens verlangen.

Ist kein Nachunternehmereinsatz vorgesehen, ist von den Bietern nichts zu veranlassen bzw. in den Formblättern 233 und 236 nichts zu erklären. Die konkrete Benennung der

Nachunternehmer muss mit Abgabe des Angebotes erfolgen, wenn der Auftraggeber dies durch Ankreuzen im Formblatt gefordert hat. Ist hier die Forderung mit dem Angebot nicht enthalten, so muss der Bieter die Nachunternehmer erst auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen der Wertung benennen. In diesen Fällen reicht es zunächst aus, die entsprechenden Leistungsbereiche zu benennen. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Ein hoher Anteil vorgesehener Nachunternehmerleistungen – insbesondere bei leistungstragenden Positionen - begründet berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Bieters und kann im Einzelfall zur Nichtberücksichtigung des Angebotes führen

Der Auftraggeber behält sich vor, ihre grundsätzliche Zustimmung zum Einsatz von Nachunternehmern im Einzelfall zu entziehen und bestimmte Nachunternehmer von der Auftragserfüllung auszuschließen, sofern diese den Anforderungen dieser Aufgabenbeschreibung bzw. den Regelungen des Vertrages nicht entsprechen. Der Auftragnehmer hat auch in diesen Fällen (Ausschluss eines Nachunternehmers) eine uneingeschränkte Auftragserfüllung zu gewährleisten.

2.4.2 Eignungsleihe

Wenn ein Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (§ 34 Abs. 1 bis 3 UVgO), muss er bereits mit seinem Angebot die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten des Unternehmens nachweisen. Es reicht aus, wenn die Leistungsfähigkeit vom Bieter und den Unter-nehmen zusammen nachgewiesen ist. Belege für die erforderliche berufliche Leistungs-fähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung müssen jedoch von dem Unternehmen vorgelegt werden, welches im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen würde.

Der Bieter hat Unternehmen, die zur Eignungsleihe herangezogen werden und bei denen ein Ausschlussgrund nach § 123 und/oder § 124 GWB vorliegt und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB nicht nachgewiesen wurde oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen.

Die erforderlichen Angaben können im Eignungsbogen getätigt werden.

2.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen: ☐ ja ☒nein

2.6 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen

Für den Fall, dass einzelne Antwortfelder in den Vergabeunterlagen für die Angaben des Bieters nicht ausreichen, sind weitere Angaben vom Bieter auf Anlagen, die entsprechend zu kennzeichnen sind, zu machen und mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist bzw. mit den Angebotsunterlagen bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

Nach § 41 UVgO können Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nachgefordert werden. Dies liegt jedoch im Ermessen des Auftraggebers. Angebote, die die geforderten Angaben bzw. Unterlagen nicht enthalten, werden (ggf. nach erfolgloser Nachforderung) ausgeschlossen.

2.7 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

2.8 Aufwandsentschädigung

Es wird keine Aufwandsentschädigung für die Erstellung und Abgabe von Angeboten gezahlt.

2.9 Wirtschaftsauskünfte

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf weitere Auskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftsdatei (z. B. Wettbewerbsregister) einzuholen.

3. Verfahrensdurchführung

Im Folgenden wird der Ablauf insbesondere in Bezug auf die Nutzung des Vergabeportals und den einzureichenden Unterlagen erläutert.

3.1 Vergabeart

Die Beschaffung erfolgt nach § 8 UVgO im Rahmen einer **Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 9 UVgO.**

3.2 Abgabe des Angebots

Angebote nebst Anhängen und Anlagen sind bis spätestens

16.11.2026, 9:00 Uhr

über das eVergabeportal rlp.vergabekommunal.de

einzureichen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Bietende sein Angebot über das eVergabeportal hoch lädt und nicht als Anhang einer Nachricht übermittelt.

Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs des Angebots ist der Eingang auf der von der Vergabestelle verwendeten Plattform. Nicht form- oder fristgerecht eingereichte Angebote werden ausgeschlossen.

Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet eingehen, werden ausgeschlossen. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die vom Bieter nicht zu vertreten sind, gelangen in die Wertung.

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Der Ablauf der Frist für die Geltung der Angebote (Bindefrist) steht einer Zuschlagserteilung nicht entgegen. Der Bieter hat in diesem Fall den Auftrag gegenüber der Vergabestelle unverzüglich zu bestätigen bzw. abzulehnen. Erfordert die verzögerte Zuschlagserteilung eine Verschiebung der Ausführungsfristen, hat der Bieter die Vergabestelle hierauf vor der Auftragsbestätigung hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, gelten die Ausführungsfristen der Vergabeunterlagen als vereinbart.

Erfolgt bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag, so ist das Angebot nicht berücksichtigt worden. Dies teilt die ausschreibende Stelle den Bietern nach Zuschlagserteilung mit.

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern über den Vergabemarktplatz mitgeteilt.

3.3 Bieterfragen

Bieterfragen sind bis spätestens

09.11.2026, 12:00 Uhr

über den Vergabemarktplatz bei dem Auftraggeber einzureichen, um die Antworten spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung zu stellen.

Bieterfragen sind **ausschließlich** über das **Nachrichtenmodul von „rlp. vergabekommunal“**

zu stellen. Wettbewerbsrelevante Fragen der Bieter und die Auskünfte des Auftraggebers dazu werden allen Bietenden neutralisiert und in anonymisierter Form schriftlich im Nachrichtenmodul auf der Plattform zur Verfügung gestellt, auch wenn sie auf die Anfrage nur eines

Unternehmens zurückgehen. Die Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen sind bei der Erstellung der Angebote zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Nur über die Vergabeplattform erteilte Antworten sind verbindlich.

Für technische Fragen zur Bedienung des Vergabeportals von „rlp.vergabekommunal“ steht der Hersteller wie folgt zur Verfügung:

https://support.cosinex.de/unternehmen/

Service-Telefonnummer: 0900-1-267463
(1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen)

Die Servicezeiten der Hotline sind Montag bis Freitag
jeweils von 07.00 bis 17.00 Uhr
E-Mail: info@cosinex.de

Inhaltliche Fragen zum Vergabeverfahren können über diesen Support nicht beantwortet werden und sind ausschließlich über das Nachrichtenmodul innerhalb des Vergabeportals an den Auftraggeber zu richten.

3.4 Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Unterlagen

Die Bieter füllen die zur Verfügung gestellten Formulare entsprechend den Vorgaben aus und reichen diese elektronisch ein. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bieter ihr Angebot idealerweise als **pdf-Dokument** über das Vergabeportal hochladen. Die Dokumente dürfen nicht als Anhang einer Nachricht übermittelt werden, auch die Versendung in Papierform ist unzulässig.

3.4.1 Verwendung der Dokumente

Die vom Auftraggeber im Rahmen dieses Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Dokumente sind zu verwenden und dürfen nur zur Erstellung eines Angebots für dieses Vergabeverfahren verwendet werden. Sollten im Laufe des Vergabeverfahrens die Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber geändert werden (beispielsweise auf-grund von Bieterfragen), hat der Bieter sicherzustellen, dass er sein Angebot unter Verwendung der aktuellsten Version der Dokumente erstellt und einreicht. Die Verwendung veralteter Dokumente bzw. von Vorversionen kann zum Ausschluss des Angebots führen.

Als Angebot ist der Angebotsbogen mit ausgefüllten Anlagen sowie gegebenenfalls Erklärungen zur Bietergemeinschaft (falls zutreffend) und ggfls. weitere erforderliche Eigenerklärungen und Nachweise, vollständig ausgefüllt und unterschrieben über die

Plattform der Vergabestelle einzureichen. Formlose oder nicht rechtskräftig unterschriebene Angebote werden ausgeschlossen.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist alleinverbindlich.

Formale Fehler, wie z.B. Änderungen, Streichungen, Ergänzungen oder unterlassene Fabrikats- bzw. Preisangaben in den Vergabeunterlagen sowie die Abgabe nicht eindeutiger Angebote, führen auf Grund der Formstrenge des Vergaberechts regelmäßig zur Nichtberücksichtigung (Ausschluss) des Angebots!

3.4.2 Elektronische Angebotsabgabe

Das Angebot ist fristgerecht über die angegebene Vergabeplattform elektronisch einzureichen. Eine andere Form der Einreichung von Angeboten als die elektronische Abgabe über den Vergabemarktplatz ist nicht zulässig.

Die Teilnahme an der Vergabeplattform ist kostenlos. Für eine Verfahrensteilnahme ist jedoch eine kostenlose Registrierung erforderlich. Für die Angebotserstellung werden die einschlägigen Datenverarbeitungswerkzeuge, Computer, Internetverbindung, aktueller Internetbrowser, Drucker & Scanner benötigt. Zudem sind die auf der Vergabeplattform eingestellten Bedienungsanleitungen zu beachten.

3.4.3 Textform gemäß § 126 b BGB

Bei elektronischer Übermittlung in Textform sind der Bietenden und die natürliche (vertretungsberechtigte) Person, die die Erklärung für den Bietenden abgibt, zu benennen. Werden Dokumente mit Unterschrift versehen, genügt auch hier für die Unterschrift die Textform gemäß § 126b BGB, d.h. die Eintragung von Vornamen und Nachnamen der für den Bietenden handelnden natürlichen Person oder auch eingescannte Unterschriften sind ausreichend.

3.4.4 Sprache

Die Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.4.5 Anzeige von Bedenken zur Ausführung

Die Bietenden haben sich vor Angebotsabgabe über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung des Vertrages maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen.

Die Bietenden bestätigen mit der Angebotsabgabe, dass sie die Möglichkeit hatten, die Angaben in der Leistungsbeschreibung und im Vertrag vor Abgabe des Angebots zu bepreisen und zu bewerten.

Die Bietenden bestätigen mit Abgabe des Angebots ferner, dass die Lieferungen und/oder Leistungen vollständig beschrieben sind und keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung der Leistungen notwendig sind.

Bestehen nach Ansicht des Bietenden bei der Auslegung der Vergabeunterlagen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so wird der Bietende vor Abgabe des Angebots eine Klärung herbeiführen. Nach Vertragsabschluss gilt die Art der Auslegung, welche vom Auftraggeber vorgesehen und dokumentiert ist.

Nach Zuschlag durch den Auftragnehmer angesetzte Mehraufwendungen oder Zuschläge aufgrund fehlender oder fehlerhafter Vergabeunterlagen werden seitens des Auftraggebers nicht anerkannt.

3.4.6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die von den Bewerbern bzw. Bietenden geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß § 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Diese Daten werden zur ordnungsgemäßen Durchführung des Beschaffungsvorgangs und zur Vertragsabwicklung benötigt. Sofern personenbezogene Daten Dritter im Zuge des Vergabeverfahren verwendet werden, so ist eine vorherige Einwilligung der betroffenen Person zu der Erhebung persönlicher Daten beizubringen und auf Verlangen nachzuweisen. Die in dem Angebotsbogen zusammengefassten Hinweise zum Datenschutz dienen zu Ihrer Information.

Die Datenschutzerklärung des Westerwaldkreises können Sie hier einsehen:
https://www.westerwaldkreis.de/datenschutz.html

3.5 Änderung, Berichtigung, Rücknahme von Angeboten

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Berichtigungen, Änderungen des Angebotes und das Zurückziehen von Angeboten sind bei in der gleichen Weise wie das Angebot über die Vergabeplattform einzureichen.

Das Angebot muss vollständig sein. Das Angebot soll nur die geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen erhalten. Beigefügte Unterlagen, Prospekte u.a. dürfen keine den Vergabeunterlagen widersprechenden Angaben enthalten.

Änderungen an den Vergabeunterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Vertrag) sind unzuläs-sig und können zum Ausschluss des Angebotes führen. Änderungen des Bieters an seinen

Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls ist das Angebot auszuschließen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters.

3.6 Eignung

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wird die Eignung der Bieter hinsichtlich Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit sowie technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit überprüft. Dazu sind die in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise zu erbringen. Ebenso werden die in 122 GWB festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB anhand der vom Bietenden eingereichten Dokumente überprüft. Sämtliche Angaben der Bietenden werden von dem Auftraggeber vertraulich behandelt.

Sofern der Bewerber oder Bieter in einem amtlichen Verzeichnis (bspw. dem *„Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich“* der Industrie- und Handelskammer) eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechen (Präqualifizierung), werden die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen und Angaben vom öffentlichen Auftraggeber nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen (Eignungsvermutung). Der öffentliche Auftraggeber kann mit Blick auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen die gesonderte Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.

3.6.1 Eignung von Bietergemeinschaften

Die Eignung einer Bietergemeinschaft muss insgesamt mit dem Angebot nachgewiesen werden, d. h. die Erklärungen, Angaben und Belege zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung, zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit müssen nicht zwingend von jedem einzelnen Mitglied der Bewerbergemeinschaft erbracht werden.

3.6.2 Eignung von Nachunternehmern und anderen Unternehmen

Zur Eignung von Nachunternehmern und anderen Unternehmen im Sinne einer Eignungs-leihe wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 2.4 verwiesen.

3.7 Angebotswertung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

☒ Das wirtschaftlichste Angebot ist das preislich günstigste Angebot (welches noch in der Wertung verblieben ist), weil der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist

– oder –

☐ Das wirtschaftlichste Angebot ist das mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auf Grundlage einer Bewertung entsprechend den vorgegebenen Zuschlagskriterien (Bewertungsmatrix nach festgelegter Gewichtung und Bewertungsmethode, etc.)

3.7.1 Preiswertung

Der Angebotspreis wird über das konkret unterzeichnete „Angebotsschreiben“ ermittelt. Die Preisangaben sind in den entsprechenden markierten Positionen in das „Angebotsfeld“ vom Bietenden einzutragen.

Der Angebotspreis ist der Gesamtpreis brutto des Angebotes, der sich aus dem Gesamtpreis netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer errechnet. Der Gesamtpreis netto ergibt sich aus der Addition aller Gesamtpreise in netto (Gesamtpreise über die gesamte Vertragslaufzeit inkl. aller Optionen) aller Preispositionen. Die Gesamtpreise über die Vertragslaufzeit in netto pro Position ergeben sich aus den jeweiligen Einzelpreisen in netto multipliziert mit den in der Spalte „Menge“ festgelegten Mengenangaben.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden,
  und
- an der der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe mit Bedingungen (Skonti,…) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

Der Bietende hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (*Formblätter 221 und 222 Preisaufklärung*) ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle genannten Zeitpunkt vorzulegen.

3.8 Wettbewerbsregister

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 30.000,00 € ohne Umsatzsteuer bei dem Bundeskartellamt abzufragen, inwieweit Eintragungen im Wettbewerbsregister zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) nichts anderes bestimmt ist.

Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.

Bietende müssen daher einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) gegenüber dem Auftraggeber zu benennen. Ohne Angabe der entsprechenden Daten kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen im Rahmen der Eignungsleihe zu erstrecken.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt sein sollen bzw. andere Unternehmen im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, sind auch von diesen gleichlautenden Daten durch den Bietenden einzuholen und an den Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese Daten werden Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen vom Auftraggeber abgelehnt.

3.9 Vorläufiger Zeitplan

Frist für Bieterfragen:09.11.2026, 12:00 Uhr

Angebotsfrist: 16.11.2026, 9:00Uhr

Bindefrist des Angebotes: 30.12.2026

3.10 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird im Regelfall, falls nicht besondere Gründe dem entgegenstehen, an den Unternehmer erteilt, der das wirtschaftlichste Angebot abgibt.

Das Ergebnis der Ausschreibung teilt die ausschreibende Stelle den Bietern auf Antrag schriftlich mit. Hiervon unberührt bleiben weitere gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten.

Sofern das Leistungsverzeichnis in Lose unterteilt ist, behält sich der Auftraggeber eine Vergabe nach einzelnen Losen vor.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bietende damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot die wesentlichen Angebotsbestandteile (Firmierung, Gesamtangebotsbetrag) bekanntgegeben und nicht berücksichtigten Bietern mitgeteilt wird. Sollte der Bietende nicht einverstanden sein, so hat er dies mit Abgabe seines Angebotes und unter Begründung zu erklären.

3.11. Nachprüfung von Vergabeverfahren

Bei dem für die Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zuständigen Ministerium wurde eine Vergabeprüfstelle eingerichtet. Aufgabe der Vergabeprüfstelle ist die Prüfung der Einhaltung der von den Auftraggebern anzuwendenden Vergabevorschriften.

Vergabeprüfstelle für Beanstandungsverfahren gemäß Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen, GVBI. S. 123 ist:

Vergabeprüfstelle Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Die Verordnung findet Anwendung auf Aufträge, die die in § 2 der Verordnung genannten Auftragswertgrenzen erreichen. Auf die Rügeobliegenheit von Bietern und Bewerbern aus § 10 Abs. 3 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 weisen wir vorsorglich hin:

Die Vergabeprüfstelle weist in ihrer Entscheidung das Nachprüfungsbegehren des beanstandenden Bieters oder Bewerbers zurück,

1. soweit der beanstandende Bieter oder Bewerber den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor der Information nach § 4 Abs. 1 erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen gerügt hat,

2. soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. soweit mehr als sieben Kalendertage nach Absendung der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

3.12. Bietererklärung

Der Bieter erklärt mit seiner Unterschrift,

a) dass er durch seine Unterschrift diese Ausschreibung ohne Einschränkung als maßgeblichen Vertragsbestand rechtsverbindlich anerkennt;

b) dass er im Auftragsfall die im Angebot aufgeführten Leistungen frist- und bedingungsgerecht ausführen wird,

c) dass ihm zur Ausführung der Arbeiten eine ausreichende Zahl Facharbeiter und Maschinen zur Verfügung steht

d) dass er beabsichtigt keinen Nachunternehmer zu beauftragen,

e) dass er sich bewusst ist, dass wissentlich falsche Erklärungen zur Folge haben, dass die betreffenden Leistungen durch den Auftraggeber nicht abgenommen werden,

f) die Bereitschaft zur zeitgerechten Verpflichtung sämtlicher verantwortlichen Personen, die Leistungen zur Erfüllung von Aufträgen erbringen, durch die für die Vergabestelle zuständige Rechtsabteilung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02. März 1974 (BGBl. I Seite 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in der jeweils geltenden Fassung zu verpflichten,

g) dass er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist,

h) dass Preisabsprachen mit anderen Firmen nicht stattgefunden haben,

i) dass er sich über alle Umstände informiert hat, die seine Kalkulation beeinflussen und er dies in dem angebotenen Festpreis berücksichtigt hat.

j) dass er alle Teile des Angebots und der Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und diese mit seiner Unterschrift auf der Angebotsübersicht als verbindlich anerkennt.

k) dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt des Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und vom Bieter keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden

l) dass die über den Vergabemarktplatz ggf. zur Verfügung gestellten Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand des Angebotes sind und er sich verpflichtet, dass Nachrichtenpostfach der Plattform für den Empfang rechtserheblicher Erklärungen in den betreffenden Vergabeverfahren zu nutzen.

4. Zusätzliche Vertragsbedingungen

Bestimmungen über die Ausführung der Leistung und vertraglichen Bestimmungen werden verbindlich durch Vertrag vereinbart.

4.1 Vergütung / Preisbildung / Zahlung

Sämtliche Preise sind Festpreise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. incl. aller Nebenkosten. Lohn- und Stoffpreisänderungen werden nicht vergütet. Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.

4.2 Vertragsrücktritt

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

Andere den Vertragsrücktritt regelnde gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

4.3 Erfüllungsort / Verpflichtungen des Auftragnehmers

Die Liefer-/ Dienstleistung ist in den Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Höhr-Grenzhausen, Hachenburg, Montabaur, Ransbach-Baumbach, Rennerod, Selters und Westerburg im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu erbringen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nur zuverlässiges Personal zu beschäftigen und die gesetzlichen, sozialversicherungsrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

In Schriftstücke, Akten usw., die sich in den Dienst- und Schulräumen befinden, darf keine Einsicht genommen werden. Schränke, Schubladen u. ä. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Die Benutzung der Fernsprecher oder sonstiger Geräte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann der Auftraggeber verlangen, dass die betreffende Arbeitskraft nicht mehr eingesetzt wird.

4.4 Pflicht zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Der Bietende erklärt mit seiner Unterschrift/Signatur, dass er/sie seinen/ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt bzw. Kommunen erhobenen Steuern sowie zur

Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen ist/sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, die Regelungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG), die des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, der ILO-Kernarbeitsnormen anzuerkennen.

Der öffentliche Auftraggeber hat das Recht Einsicht in die Entgeltabrechnungen, Werkverträge, sowie andere Geschäftsunterlagen zu nehmen. Das Einsichtsrecht ermöglicht dem Auftraggeber zu überprüfen, wie Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der für den Auftrag eingesetzten Beschäftigungsverhältnissen waren.

Die Beschäftigten sind von den Auftragnehmern über die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem beauftragten Unternehmen, dass die mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung durch das beauftragte Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

4.5 Landestariftreuegesetz (LTTG)

a) Tariftreueverpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 LTTG (bei Angebotsinhalten mit **Tarifbindung**):

Vergaben in Sektoren mit Tarifbindung dürfen nach dem LTTG nur an Unternehmen erfolgen, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten ein tarifliches Mindestentgelt zu zahlen. Dies gilt auch für Nachunternehmen.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 LTTG haben die Bietenden bei Angebotsabgabe nachvollziehbar darzustellen, wie sie die Tariftreueverpflichtung nach § 4 Abs. 3 S. 1 LTTG erfüllen wollen. Die Bietenden haben daher auf Verlangen des Auftraggebers ein Konzept vorzulegen, wie sie die Tariftreuepflicht während der Betriebslaufzeit erfüllen möchten (Eigenerklärung). Hierzu ist die Personalkostenkalkulation zu erläutern. Dabei ist anzugeben, ob ein Tarifvertrag und ggf. welcher Tarifvertrag angewendet wird. Sofern nicht mindestens das in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 LTTG vorgesehene Entgelt gewährleistet ist, ist auch anzugeben, ob ein Differenzbetrag zum Erreichen der Tariftreuevorgabe gezahlt wird. Darzulegen sind auch die angesetzten Personalstunden der einer Tariftreueverpflichtung unterliegenden Personale, getrennt nach deren Tätigkeiten). Es ist zu erläutern, dass diese Personalstunden nach dem Betriebskonzept des Bieters ausreichen, um die vertragsgegenständliche Leistung erbringen zu können.

b) Tariftreueverpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG (Bei Angebotsinhalten **ohne Tarifbindung**):

Leistungen, die vom Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, dass mindestens den jeweils geltenden Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäftigten nachvollziehen.

Der Mindestlohn kann beim Statistischen Bundesamt https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/_inhalt.html

eingesehen werden.

Der öffentliche Auftraggeber kann nach § 6 LTTG vom beauftragten Unternehmen jederzeit verlangen, die Einhaltung der Verpflichtungen zur Tariftreue bzw. der Zahlung des Mindestentgelts nachzuweisen. Zu diesem Zweck darf der Auftraggeber in die Geschäftsunterlagen und damit in die Kalkulationsunterlagen Einsicht nehmen. Das Einsichtsrecht besteht ab Beauftragung des Unternehmens, mithin ab Zuschlag des Auftrages.

Das LTTG verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber für den Fall eines Verstoßes gegen Tariftreueverpflichtungen Sanktionsmechanismen mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren:

Für jeden schuldhaften Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. des Auftragswertes mit dem beauftragten Unternehmen vereinbart; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Das beauftragte Unternehmen ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste.

Im Falle grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstoßes ist der öffentliche Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Zudem hat der öffentliche Auftraggeber das Recht, das betreffende Unternehmen oder Nachunternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschließen.

4.6 Rechnungsstellung

Zahlung: Alle Rechnungen dürfen nur durch den Bietenden eingereicht werden.

Hinweise zur E-Rechnung:

Rechnungen sind gemäß den Vorgaben der Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Rheinland-Pfalz (E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz [ERechVORP]) vom 22.12.2023 (GVBl. 2024, 33) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht nach den Vorgaben der ERechVORP gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet den kommunalen Behörden eine zentrale Rechnungsplattform (ZRE) https://e-rechnung.service.rlp.de an. Über diese Plattform können alle Unternehmen elektronische Rechnungen an die öffentliche Verwaltung senden. Mit Inkrafttreten der Verordnung muss die Rechnungsstellung darüber erfolgen.

Um eine E-Rechnung im Format XRechnung über den Zentralen E-Rechnungseingang RLP an uns zu übermitteln, müssen Sie sich dort zunächst selbst registrieren. Informationen dazu finden Sie unter https://e-rechnung.service.rlp.de/informationen-fuer-rechnungssteller und https://e-rechnung.service.rlp.de/informationen-fuer-rechnungssteller/allgemeine-informationen-fuer-rechnungssteller

Rechnungen per E-Mail müssen an folgende Mailadresse geschickt werden: ZRE-rlp@Poststelle.rlp.de.

4.7 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages werden in nachstehender Reihenfolge:

1. Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
2. Die die Vergabe- und Vertragsordnung – Teil B (VOL_B) in der jeweils gültigen Fassung
3. Die Ausschreibungs- und Lieferbedingungen (allgemeine Angebotsbedingungen)
4. Die Vorschriften des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen (Landestariftreuegesetz – LTTG -), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, der ILO-Kernarbeitsnormen.

   Eigene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese vom Auftraggeber im Auftragsschreiben ausdrücklich bestätigt worden sind.

   In den Vertrag wird, soweit dies für die Auftragsausführung erforderlich ist, auch das Angebot des Auftragnehmers insgesamt oder in Teilen als vertragsgegenständliches Dokument einbezogen. § 1 der VOL/B wird hierdurch nicht berührt.

Ferner gelten:

Die einschlägigen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Verordnungen, DIN- und VDE-Normen und die Unfallverhütungsvorschrift der zuständigen Berufsgenossenschaften.

4.8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Montabaur.